

Beschluss

der Regionalkommission Bayern

am 20. April 2023

I. Anpassung der Regelung der Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Anpassung der Regelung der Eingruppierung der „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ folgende Änderungen der Anmerkung 3a zu Anhang B der Anlage 33 in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung:

Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgende Sätze ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Regensburg, den 20.04.2023

gez. Stefan Schmidberger

Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission Bayern hatte nach Übertragung der Kompetenz durch die Bundeskommission in ihrer Sitzung am 20.10.2021 für ihren Bereich die Regelung der Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung in die Anlage 7 aufgenommen und auch die Eingruppierung der entsprechenden Tätigkeit durch Aufnahme in die Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen im Anhang B der Anlage 33 geregelt.

Nach dem Beschluss der Bundeskommission vom 08.12.2022 zu Anlage 33 war auch die Kinderpflegetätigkeit neu bewertet und in der Folge durch Beschluss der Bundeskommission vom 23.04.2023 die Anmerkung 3 durch die ansonsten wortgleichen Anmerkungen 3a betreffend Erzieher und 3b betreffend Kinderpfleger ersetzt worden. Für die Regelung der RK Bayern fehlte deshalb der Anknüpfungspunkt für die an die Anmerkung 3 für Bayern angefügten Sätze zur Gleichstellung der Tätigkeit der Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Entsprechend der bisherigen Fassung bezieht sie sich auf die Erzieherstätigkeit in Anmerkung 3a.

Mit diesem Beschluss werden die bisherigen Sätze 2 und 3 für den Bereich der Regionalkommission Bayern wortgleich an die geänderte Regelung angefügt.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.